

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

DES

WASSERWERKES DER STADT

WEILBURG

gültig ab 1. September 2009

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für
die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980



I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1. Das Wasserwerk der Stadt Weilburg (nachstehend kurz Wasserwerk genannt) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Wasserwerk abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserwerkes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

II. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung ist schriftlich beim Wasserwerk zu stellen.

III. Baukostenzuschuss (§9 AVBWasserV)

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70% der ansetzbaren Kosten.

2. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks.

3. Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so zahlt der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss, abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 1. und 2. in Höhe von:

1,00 €/m² (Netto)
1,07 €/m² (Brutto*)

4. Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück mit der Hinzunahme eines oder mehrerer Flurstücke oder Flurstücksteile, für die noch kein BKZ oder Anschlussgebühr erhoben wurden, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist für die hinzukommende Flurstücksfläche ein BKZ nach Ziffer III. 1. – 2. oder Ziffer III. 3. zu zahlen.

IV. Hausanschluss (§10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.
2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des Wasserwerks zu beantragen.
3. Nach § 10 Abs. 6 AVBWasserV werden die auf der Grundlage der früheren Satzungen der Stadt Weilburg über die öffentliche Wasserversorgung angewendeten Regelungen zum Eigentum am Hausanschluss und den daraus folgenden Pflichten wie folgt beibehalten:

Die Hausanschlussleitung steht von der Hauptleitung bis zur Straßengrenze im Eigentum des Wasserwerks und von der Straßengrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung auf dem Grundstück oder Gebäude im Eigentum des Anschlussnehmers. Die Hausanschlussleitung wird ausschließlich durch das Wasserwerk oder einem von diesem beauftragten Unternehmer hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.

Der Anschlussnehmer bezahlt dem Wasserwerk die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung nach Pauschalsätzen gemäß Anlage 2 sowie die Kosten für Veränderungen der Hausanschlussleitung, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Erneuerung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, und die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Hausanschlussleitung von der Straßengrenze des Grundstücks bis zur Hauptabsperrvorrichtung auf dem Grundstück oder Gebäude nach tatsächlichem Aufwand.

4. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das Wasserwerk berechtigt, die Hausanschlussleitung an der Straßengrenze des Grundstücks abzutrennen und zu beseitigen.

V. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem vom Wasserwerk angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

VI. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern III. und IV unberührt.

VII. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 35m überschreitet.

VIII. Inbetriebsetzung (§13 AVBWasserV)

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach Pauschalsätzen gemäß Anlage 2 abgerechnet.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aus Gründen, die der Anschlussnehmer/Kunde bzw. sein Erfüllungsgehilfe zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Kunde hierfür, sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung eine Pauschale gemäß Anlage 2.

IX. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserwerkes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

X. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der Anlage 3 vermietet.

XI. Ablesung und Abrechnung (§§20, 24 und 25 AVBWasserV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich einmal jährlich. Das Wasserwerk erhebt monatliche Abschlagszahlungen.

Auf Wunsch des Kunden wird der Wasserverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:

Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken vom Kunden in Textform (Bedingungen s. Formular „Antrag auf unterjährige Abrechnung¹“) spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

XII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit den Pauschalen nach Anlage 2 zu bezahlen.

¹ Formulare liegen bei den Stadtwerken oder online unter www.stadtwerke-weilburg.de bereit

XIII. Auskünfte

Das Wasserwerk ist berechtigt, der Stadt Weilburg für die Berechnung ihrer Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

XIV. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01. September 2009 in Kraft.

Wasserwerk der Stadt Weilburg

- Anlage 1
- Anlage 2

* Umsatzsteuer = 7 %

** Umsatzsteuer = 19 %